



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DER STAATSEKRETÄR

Vorsitzender des Ausschusses für  
Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten  
Herrn Marco Weber, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mueef.rlp.de  
<http://www.mueef.rlp.de>

14. Jan. 2020

Mein Aktenzeichen  
MB-01 421-2/2019-91#8  
Referat MB2

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax  
06131 16-4455  
06131 16-174455

### Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten am 05.09.2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zu TOP 3

„Zugang zu den Kontrollberichten der Lebensmittelüberwachungsbehörden“  
Antrag der SPD-Fraktion, Vorlage 17/5211,

die schriftliche Berichterstattung beschlossen. Ich berichte daher wie folgt:

Zugang zu den Kontrollberichten der Lebensmittelüberwachungsbehörden, so lautet  
das nunmehr auf Antrag der Fraktion der SPD zu erörternde Thema.

Unter dieser Überschrift dürfte nicht jedem von Ihnen das Thema geläufig sein. Wenn  
ich aber das Stichwort „Topf Secret“ nenne, so bin ich sicher, dass dies vielen von  
Ihnen etwas sagen wird.

Dass Verbraucherinnen und Verbraucher einen Anspruch haben, von der zuständigen  
Kreis- oder Stadtverwaltung eine Auskunft darüber zu erhalten, welche nicht zulässi-

1/5

#### Verkehrsanbindung

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“. ☞ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bahnhofstraße.

#### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



gen Abweichungen von den Vorgaben des Lebensmittelrechts bei einer Kontrolle eines Lebensmittelbetriebes festgestellt worden sind, ist indes nicht neu.

Bereits seit dem Jahr 2008 enthält das Verbraucherinformationsgesetz des Bundes, kurz VIG, einen solchen Informationsanspruch.

Dieser Informationsanspruch ist auch nicht durch unser Landestransparenzgesetz aus dem Jahr 2015 abgeschafft oder verändert worden. Vielmehr bestimmt das Landestransparenzgesetz den Anwendungsvorrang des VIG.

Das VIG geht davon aus, dass ein einzelner interessierter Bürger einen Auskunftsantrag z.B. an die Lebensmittelüberwachungsbehörde richtet und diese ihm auch individuell antwortet.

Anders ist dies bei der privaten, von foodwatch und „FragDenStaat“ im Januar 2019 gestarteten Internet-Plattform „Topf Secret“. Sie stellt für alle Bürger im Internet eine Deutschlandkarte zur Verfügung, auf der sämtliche dem Lebensmittelrecht unterliegenden Betriebe aufgeführt sind. Klickt man einen Betrieb an, so wird automatisch eine E-Mail an die für den Betrieb zuständige Verwaltung generiert und dort beantragt, die beiden letzten Berichte über die im Betrieb durchgeführten Lebensmittelkontrollen herauszugeben. Die Behörde prüft diesen Antrag nach den Vorgaben des VIG.

Stichhaltige Gründe, dem Bürger die beantragte Auskunft zu verweigern, enthält das VIG aber nicht. Insbesondere stellen die Betriebskontrollen, die die Lebensmittelüberwachungsbehörden in den Betrieben durchführen, kein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Unternehmens dar.

Mithin sind die angefragten Verwaltungen verpflichtet, die Informationen auch herauszugeben.

Die Abwicklung des Verfahrens erfolgt auf dem Postweg.



Der von dem Antrag des Bürgers betroffene Lebensmittelunternehmer ist dabei aber nicht rechtlos.

Vielmehr ist er durch die zuständige Verwaltung zu dem Antrag anzuhören. Dabei teilt ihm die Behörde auch mit, welche Informationen sie an den Antragsteller herausgeben möchte und gibt dem Unternehmer die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Sofern der Unternehmer mit der Herausgabe der Informationen nicht einverstanden ist, kann er Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht in Anspruch nehmen. Dann überprüft das Gericht die Entscheidung der Verwaltung und entscheidet, ob eine Herausgabe erfolgen darf oder nicht.

Bislang sind in RP insgesamt vier Eilentscheidungen (Beschlüsse im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes) von Verwaltungsgerichten bekannt geworden

(zweimal VG Koblenz, je einmal VG Neustadt und VG Mainz).

In drei dieser Eilverfahren wurde die Herausgabe der Informationen an die Antragsteller untersagt.

Lediglich das VG Mainz hat die Herausgabe der erbetenen Informationen erlaubt.

Erstinstanzliche Urteile sind bislang lediglich durch

das VG Augsburg (in zwei Fällen Herausgabe erlaubt) und

das VG Ansbach (in einem Fall Herausgabe untersagt) ergangen.

Obergerichtliche Entscheidungen liegen noch nicht vor.

Sobald der Bürger die beantragte Information von der Verwaltung erhalten hat, ermöglicht ihm die Plattform „Topf Secret“, diese Antwort dort hochzuladen und somit weltweit für alle Interessierten zugänglich zu machen.

Das ist eine neue, in dieser Art bislang unbekannt Dimension.



Denn eine Veröffentlichung der von der Verwaltung erhaltenen Information durch den Bürger ist im VIG nicht vorgesehen. Sie wird durch das VIG aber auch nicht verboten.

Jedoch muss jeder Bürger wissen, dass er unter Umständen durch den von der Veröffentlichung betroffenen Unternehmer verklagt werden kann, sei es auf Unterlassung, sei es auf Schadensersatz.

Gerade weil eine Veröffentlichung der herausgegebenen Information im VIG nicht vorgesehen ist, enthält das Gesetz auch keine Regelung, ob und wann eine solche Veröffentlichung wieder zu löschen ist.

Gerade das ist im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem LFGB, mittlerweile anders.

Das LFGB regelt unter anderem die Information der Öffentlichkeit durch die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden bei Verstößen gegen das Lebensmittelrecht. Diese Verstöße müssen aber keine Gesundheitsgefährdung nach sich ziehen. Derartige Veröffentlichungen durch die Behörden sind nach der ausdrücklichen Regelung im LFGB nach 6 Monaten wieder zu löschen.

Mit dieser in diesem Jahr neu in das LFGB aufgenommenen Lösungsfrist kommt der Bundesgesetzgeber der Forderung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 nach, auch die Rechte der von solchen Veröffentlichungen betroffenen Unternehmen angemessen zu berücksichtigen.

Denn je länger ein lebensmittelrechtlich relevanter Verstoß zurück liegt, desto weniger stark ist seine Aussagekraft für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Und damit wäre eine weitere Veröffentlichung im Internet unverhältnismäßig.

Die Länder haben den Bund bereits vor einigen Jahren aufgefordert, nicht nur die Regelungen des LFGB, sondern auch die des VIG zur Information der Bürger zu überarbeiten.



Eine einheitliche Regelung würde einen einheitlichen und damit rechtssicheren Vollzug durch die Länder ermöglichen.

Bei der Überarbeitung des LFGB stand der Bundesgesetzgeber aufgrund der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts unter Zeitdruck. Daher ist eine gleichzeitige Überarbeitung auch des VIG unterblieben.

Jetzt liegt es aber bei der Bundesregierung, die angefangene Arbeit zu beenden und auch die entsprechenden Vorschriften des VIG zu überprüfen und so abzuändern, dass auch sie den Überlegungen des BVerfG zum LFGB Rechnung tragen und zeitlich befristete Veröffentlichungen auch von Kontrollergebnissen der Lebensmittelüberwachungsbehörden möglich werden. Wie das Beispiel des LFGB zeigt, ist dies durchaus möglich, ohne dadurch die Rechte der Unternehmen zu beeinträchtigen.

Es liegt nun am Bund, tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Griese